

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 465/06 B

L 11 R 4515/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 2510/04 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Streitwert wird auf € 13.533,99 festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den Rückforderungsanspruch der Beklagten gegen den Kläger wegen überzahlter Witwenrente für die Zeit von Dezember 1997 bis Juli 2000 in Höhe von 13.533,99 € bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 31.10.2006 nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage, ob die Feststellung des Todeszeitpunkts gemäß § 49 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) auch im Hinblick auf den Rückforderungsanspruch nach § 118 Abs 4 SGB VI Geltung entfaltet.
- 7 Damit hat der Kläger zwar eine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen. Er hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass diese Rechtsfrage (weiterhin) klärungsbedürftig ist. Er erkennt zwar, dass das von der Beklagten in der ersten Instanz eingeführte und vom LSG in der Begründung seines Urteils ausgewertete Urteil des BSG vom 29.7.1976 (*4 RJ 5/76 - Breithaupt 1977, 608 ff*



= SozSich 1976, 377 f = AmtlMittLVA Rheinpr 1977, 33 ff) sich mit der Rechtsfrage befasst hat, wann ein Rentenversicherungsträger - unabhängig vom Verschollenheitsgesetz - vom Tod einer verschwundenen Person (hier: der rentenberechtigten Witwe) ausgehen kann. Er setzt sich inhaltlich jedoch nicht mit dieser Entscheidung auseinander und legt nicht dar, weshalb - seiner Ansicht nach - die Grundsätze dieses Urteils auf seinen Fall nicht anwendbar seien.

- 8 Er äußert lediglich die Ansicht, das BSG-Urteil vom 29.7.1976 finde weder direkte noch entsprechende Anwendung und führt wörtlich aus:

"In dem Urteil handelte es sich nämlich um eine Erwerbsunfähigkeitsrente, also einen Rentenanspruch des Versicherten selbst. In der hier zu klärenden Rechtsfrage handelt es sich bei der Witwenrente hingegen nicht um einen Rentenanspruch des Versicherten selbst, sondern um die Witwenrente, die auf das Konto der Anspruchsinhaberin D. M. , welche nicht Versicherte, sondern nur *Begünstigte* ist, überwiesen wurde. Darüber hinaus hat in vorgenanntem Urteil der Rentenversicherungsträger die Rente aufgrund eines zuvor mit dem Versicherten geschlossenen Vergleichs gewährt. Die Entscheidung erging daher zu einem nicht vergleichbaren Fall, so dass höchstrichterliche Rechtsprechung der hier vorliegenden Rechtsfrage nicht vorliegt. In dem Urteil wurde zwar die Ansicht vertreten, dass nach dem System der Rentenversicherung Versichertenrente und Hinterbliebenenrente aus demselben Versicherungsverhältnis einander ausschließen, hier verkennt das LSG jedoch, dass es sich zum einen nicht um eine Versicherungsrente des Versicherten, sondern um die Hinterbliebenenrente des Berechtigten handelt. Zum anderen resultieren die streitgegenständlichen Renten, nämlich Witwenrente und Vollwaisenrente nicht aus demselben Versicherungsverhältnis. Darüber hinaus ist zuvor ein Vergleich mit dem Versicherten nicht geschlossen worden."

- 9 Diese Ausführungen lassen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Urteil - bezogen auf die vorliegend zu beurteilende Problematik - nicht erkennen. Die "Auseinandersetzung" mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert aber darzulegen, dh näher darauf einzugehen (*BSG Beschluss vom 19.8.1999 - B 2 U 57/99 B - veröffentlicht bei Juris*), weshalb eine bereits ins Feld geführte Argumentation nicht zutrifft und eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG Beschluss vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - veröffentlicht bei Juris mwN*). Denn als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe aber bereits eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt (*BSG Beschluss vom 1.3.2006 - B 2 U 8/06 B - UV-Recht Aktuell 2006, 101 ff; veröffentlicht auch bei Juris*). Die Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung erfordert mithin, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - veröffentlicht bei Juris mwN*).



- 10 Der Kläger hat sich aber gerade nicht mit dem Inhalt der Entscheidung des BSG vom 29.7.1976 (4 RJ 5/76 - Breithaupt 1977, 608 ff) auseinandergesetzt. Er macht seine Forderung nach einer weiteren höchstgerichtlichen Entscheidung maßgeblich daran fest, dass es in der Entscheidung des 4. Senats des BSG nicht um Hinterbliebenenrente, sondern um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - also einen Rentenanspruch des Versicherten selbst - gegangen sei. Ferner weist er darauf hin, dass diese Rente aufgrund Vergleichs gewährt worden sei, ohne jeweils aufzuzeigen, welchen rechtserheblichen Unterschied dies machen soll. Der Hinweis auf rein "äußerliche" Unterschiede bei Rentenart und -gewährung ersetzt die inhaltliche Auseinandersetzung mit den wesentlichen Gründen der Entscheidung vom 29.7.1976 aber nicht.
- 11 Hat der Kläger hiernach die (weitere) Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt, muss die Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, weil der Kläger nicht zum kostenprivilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a SGG iVm §§ 3, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

